

Nachrichten



TOP-Themen:

Unterzeichnung Jahresabschluss und
Gesellschafterversammlung in Corona-Zeiten



Florian Egermann

Sehr geehrte
Leserinnen und Leser!

Wir hoffen, dass Sie gut in das Jahr 2022 gekommen sind. Die Januar-Ausgabe eröffnen wir in der Rubrik Steuern mit einer genaueren Betrachtung der **Bemessungsgrundlagen**, die im neuen **Grunderwerbsteuergesetz** künftig für die sog. **Ersatztatbestände** relevant sind. Ziel dieser Regelungen ist die Vermeidung von Gestaltungen zur Reduzierung der Grunderwerbsteuer. Anschließend erhalten Sie auf der Basis neuer EuGH-Rechtsprechung Hinweise zur Ausübung des umsatzsteuerlichen Wahlrechts bei der Zuordnung zum Privat- oder Betriebsvermögen.

Die beiden nächsten Beiträge sind aufgrund der Corona-Pandemie von besonderer praktischer Bedeutung und daher unsere Top-Themen. Zunächst diskutieren wir in der Rubrik Rechnungslegung und Finanzen die Tendenz, dass auch **elektronische Unterschriften** bei der **Unterzeichnung von Jahresabschlüssen** zulässig sein dürfen, entsprechende Anwesenheiten also vermeidbar sind. Anschließend stellen wir in der Rubrik Recht dar, welche **Form- und Fristenfordernisse** bei der Einladung zu **Gesellschafterversammlungen** im Falle von **Reisebeschränkungen** zu beachten sind. Hier hat das LG Stuttgart das Recht auf Präsenz-Teilnahme zugesprochen.

Im folgenden Beitrag geht es um das **Timing bei Gewinnausschüttungen** bei einer Gesellschaft, die von

der **Insolvenz** bedroht ist. Fraglich ist, ob Gesellschafter in der Vergangenheit erwirtschaftete Gewinne (Gewinnvortrag, Gewinnrücklage) noch an sich ausschütten können, ohne die Anfechtung durch einen späteren Insolvenzverwalter zu riskieren.

Nach einem bunten Strauß von Beiträgen unter „Kurznotiert“ – etwa zur betrieblichen Altersversorgung, zum Kindergeldbezug bei volljährigen Kindern oder zur Anwendung der sog. Renovierungsklausel in Mietverträgen – folgen in dieser Januar-Ausgabe noch die **Sozialversicherungswerte 2022**.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise durch die deutschen PKF-Standorte mit einem Besuch in der Region Zollernalb und Balingen fort.

Mit den besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches Jahr, das hoffentlich bald wieder mehr persönliche Begegnungen zulässt.

Ihr Florian Egermann
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht



Balingen · Zollernschloß und Eyachwehr

Titelfoto: Burg Hohenzollern

TOP-Themen

Unterzeichnung Jahresabschluss
und Gesellschafterversammlung
in Corona-Zeiten

Inhalt

Steuern

Neuregelung zur Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage: Bereits wirksame Einschränkungen 4

Umsatzsteuerliche Ausschlussfrist für die Zuordnung zum Privat- oder Betriebsvermögen 5

Rechnungslegung & Finanzen

Unterzeichnung des Jahresabschlusses mittels qualifiziert elektronischer Signatur 6

Recht

Recht auf Präsenz-Teilnahme an Gesellschafterversammlung in Zeiten von Reisebeschränkungen 8

Insolvenzverwalter kann Gewinnausschüttungen anfechten 9

Kurz notiert

BMF-Klarstellungen zur betrieblichen Altersversorgung 11

Steuerabzug von Schulgebühren und Nachhilfekosten 11

Berufliche Auswärtstätigkeiten: Keine Pauschalen statt Ticketkosten 12

Schönheitsreparaturen: Verpflichtung des Mieters zur Renovierung nur bedingt möglich 13

Kindergeldbezug bei volljährigen Kindern 13

Grenzwerte 2022 in der Sozialversicherung 14

STEUERN

StB Steffen Zipperling

Neuregelung zur Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage: Bereits wirksame Einschränkungen

In den PKF-Nachrichten 11/2021 hatten wir bereits über das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) vom 12.5.2021 berichtet. Neben den dort beschriebenen Erweiterungen bei den sog. Ersatztatbeständen wurde damit auch die nachfolgend näher zu analysierende Regelung zur Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage aufgenommen. Sie soll Gestaltungen zur Verminderung der Grunderwerbsteuer bereits mit Wirkung ab dem 1.7.2021 verhindern.

1. Gegenleistung oder Grundbesitzwert als Bemessungsgrundlage?

Geht ein Grundstück von einem Verkäufer an einen Erwerber über, wird die Grunderwerbsteuer regelmä-

ßig nach der vereinbarten Gegenleistung – also dem zwischen den Vertragsparteien für das Grundstück vereinbarten Kaufpreis – bemessen. Dieser Grundsatz gilt selbst dann, wenn der vereinbarte Kaufpreis aufgrund der persönlichen Beziehungen zwischen Verkäufer und Erwerber erheblich vom Verkehrswert des Grundstücks abweicht. Auch bei einem Verkauf zwischen Gesellschaft und Gesellschafter gehört die Differenz zwischen Kaufpreis und gemeinem Grundstückswert (die ertragsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln ist) nicht zur Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage – sofern es sich nicht um einen lediglich symbolischen Kaufpreis (z.B. 1 €) handelt.

Nur in bestimmten Fällen wird die Grunderwerbsteuer nicht nach der Gegenleistung, sondern nach dem bewertungs-



Burg Hohenzollern

rechtlich gesondert festzustellenden Grundbesitzwert ermittelt. Diese Regelung kommt insbesondere auch in Umwandlungsfällen (bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen der befreienden Konzernklausel) zur Anwendung, bei denen die Grundstücke, die im Eigentum des übertragenden Rechtsträgers stehen, nicht durch einen isolierten Grundstückskaufvertrag, sondern durch Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen.

2. Bisherige Steuergestaltung bei Umwandlungen

Unter Anwendung dieser Regelungen konnten bisher durch gezielte Gestaltungen hohe Grunderwerbsteuerbelastungen, die im Rahmen von Umwandlungen auf das übergehende Grundvermögen anfielen, erheblich reduziert werden.

Diese Steuergestaltungen machten sich die bei Umwandlungen übliche ertragsteuerliche Rückwirkung auf den Stichtag der zugrundeliegenden Vorjahresbilanz zunutze. Dabei wurden die im übergehenden Vermögen enthaltenen Grundstücke im Rückwirkungszeitraum zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Kaufpreis an den übernehmenden Rechtsträger veräußert. Nach dem oben beschriebenen Vorrang der Gegenleistung als Bemessungsgrundlage wurde die Grunderwerbsteuer somit nur auf den eigentlich zu niedrigen Kaufpreis erhoben. Zusätzliche ertragsteuerliche Nachteile (wie etwa Steuerbelastungen auf verdeckte Gewinnausschüttungen) ergaben sich durch die Rückbeziehung gerade nicht.

3. Gesetzgeberische Reaktion: Durchbrechung des Vorrangs der Gegenleistung

Der Gesetzgeber hat nun die isolierte Veräußerung der Grundstücke vor der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Umwandlung als unangemessene steuerliche Gestaltung eingestuft. Mit der Einfügung des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GrEStG wurde diese Steuerlücke geschlossen.

Nach dieser neuen Vorschrift bemisst sich die Grunderwerbsteuer in derart gelagerten Fällen – bereits ab dem 1.7.2021 – nicht mehr nach dem gezahlten, zu niedrigen Kaufpreis, sondern nach dem Grundbesitzwert. Somit wird eine grunderwerbsteuerliche Gleichbehandlung mit Umwandlungsfällen ohne Verkauf im Rückwirkungszeitraum sichergestellt.

Empfehlung

Mit den jüngsten Entwicklungen im Grunderwerbsteuerrecht werden steuerliche Spielräume und Optimierungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt. Unter Beteiligung von grundstückshaltenden Gesellschaften anstehende Unternehmensumstrukturierungen sollten regelmäßig einer umfassenden grunderwerbsteuerlichen Prüfung unterzogen werden.

Umsatzsteuerliche Ausschlussfrist für die Zuordnung zum Privat- oder Betriebsvermögen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit den für die Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen geltenden Fristen auseinandergesetzt. Das Gericht hat diese Fristen nicht grundsätzlich verworfen.

1. Grundsätzliches Wahlrecht

Ein Unternehmer hat bei Anschaffung eines Gegenstands bzw. Gebäudes ein Wahlrecht, ob eine Zuordnung zum Privat- oder Betriebsvermögen erfolgen soll. Dieses Wahlrecht ist bereits bei der Anschaffung auszuüben. Aus praktischen Gründen ist jedoch eine zeitnahe Zuordnung auch noch mit Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung möglich. Dabei ist nach der Rechtsprechung des

BFH die Abgabefrist (31.7. des Folgejahres) einzuhalten. Wird die Zuordnung nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Finanzamt dokumentiert, geht die Behörde davon aus, dass der Gegenstand nicht dem Unternehmen zugeordnet worden ist. Die Folge ist die endgültige Versagung des Vorsteuerabzugs.

2. Klärung durch den EuGH

Der BFH hatte Fragen der Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen für Zwecke des Vorsteuerabzugs in zwei Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet. Damit sollte geklärt werden, ob ein Mitgliedstaat eine Ausschlussfrist für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen darf, wenn bis zum Ablauf

der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung keine für die Finanzverwaltung erkennbare Zuordnungsentscheidung abgegeben wurde. Zudem sollte geklärt werden, welche Rechtsfolgen bei Fristversäumnis eintreten.

Der EuGH hat diese feste Zuordnungsfrist im Urteil vom 14.10.2021 (Az.: C-45/20; Az.: C-46/20) nicht grundsätzlich aus unionsrechtlichen Gründen verworfen und überlässt nun die Entscheidung über die Frage der Frist für eine Dokumentation der Zuordnungsentscheidung dem BFH.

Ein Verstoß gegen die formellen Anforderungen darf laut EuGH nicht zum Verlust des Rechts auf Vorsteuerabzug führen. Ein Verstoß gegen die Dokumentationsfrist allein darf den Unternehmer aber nicht daran hindern, den sicheren Nachweis für eine Zuordnungsentscheidung zum Zeitpunkt der Anschaffung zu führen.

3. Ausblick

Der BFH wird nun prüfen, ob eine feste Zuordnungsfrist verhältnismäßig ist, um das Ziel der Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit zu erreichen. Ferner ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung auch andere Sanktionsmaßnahmen gegen säumige Steuerpflichtige hat.

Empfehlung

Mit Spannung bleibt abzuwarten, wie der BFH entscheidet. Bis dahin sollte die reguläre Abgabefrist für Steuererklärungen (i.d.R. 31.7. des Folgejahres) für die Dokumentation der Zuordnung zum Unternehmensvermögen weiterhin eingehalten werden.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

WP/StB Kevin Kuß

Unterzeichnung des Jahresabschlusses mittels qualifiziert elektronischer Signatur

Seit dem Beginn der Corona-Pandemie hat sich die Entwicklung hin zu einer digitalisierten Arbeitswelt rasant beschleunigt. Davon betroffen sind auch die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses, welche bei immer mehr Unternehmen überwiegend oder sogar vollständig aus dem Home-Office durchgeführt werden. Fraglich ist, ob die handschriftliche Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch eine ausschließlich elektronische Signatur ersetzt werden kann.

1. Pflicht zur Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Ein Kaufmann ist verpflichtet, den Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 245 HGB). Bei einem Einzelunternehmen erfolgt die Unterzeichnung durch den Einzelkaufmann, bei Personengesellschaften durch die persönlich haftenden Gesellschafter und bei Kapitalgesellschaften durch alle Mitglieder der Geschäftsführung (GmbH) bzw. alle Vorstandsmitglieder (AG).

Die unterzeichnenden Personen dokumentieren anhand ihrer Unterschrift, dass sie die Verantwortung für die Vollständigkeit und Korrektheit des Jahresabschlusses übernehmen. Die Unterschrift ist unterhalb des Jahresabschlusses anzubringen.

2. Qualifiziert elektronische Signatur

Jahresabschlüsse sind eigenhändig und höchstpersönlich zu unterzeichnen. Demzufolge scheidet ein bloßes Ersetzen der handschriftlichen Signatur durch eine elektronische Kopie oder drucktechnische Wiedergabe der Originalunterschrift als nicht zulässig aus. Als formwahrendes Substitut einer Originalunterschrift kann jedoch möglicherweise eine qualifiziert elektronische Signatur in Betracht kommen.

Bei einer qualifiziert elektronischen Signatur handelt es sich um eine digitale Signatur, die einer handschriftlichen Signatur gleichgestellt ist und somit im Rechtsverkehr zum Einsatz kommt. Hierfür geben bestimmte Vertrauensdiensteanbieter ein qualifiziertes Zertifikat aus und



Balingen · Friedrichstraße

verknüpfen dieses elektronisch mit dem zu unterzeichnenden Dokument. Dadurch kann die unterzeichnende natürliche Person eindeutig identifiziert werden.

3. Zulässigkeit der digitalen Signatur noch nicht abschließend geklärt

Zum jetzigen Zeitpunkt existieren keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Unterzeichnung des Jahresabschlusses mittels qualifiziert elektronischer Signatur. Die diesbezüglichen handelsrechtlichen Kommentierungen sind zudem überschaubar und uneinheitlich. Bemerkenswert ist, dass die qualifiziert elektronische Signatur in vergleichbaren Anwendungsbereichen bereits als Substitut einer handschriftlichen Signatur zum Einsatz kommt.

So erachtet das IDW sowohl die Erteilung von Bestätigungsvermerken als auch die Ausfertigung von Prüfungsberichten durch einen Abschlussprüfer mittels qualifiziert elektronischer Signatur für zulässig. Und auch die qualifiziert elektronische Unterzeichnung der Vollständigkeitsklärung durch den Abschlussersteller wird vom IDW als gleichwertig eingestuft. Ebenso vertritt der Arbeitskreis Rechnungslegung der Steuerberaterkammer Südbaden die Auffassung, dass originär digitale Dokumente qualifiziert elektronisch signiert werden können.

4. Fazit

Aktuell verbleibt für Abschlussersteller eine Rechtsunsicherheit bei ausschließlicher Unterzeichnung des Jahresabschlusses mittels qualifiziert elektronischer Signatur. Da die Feststellung des Jahresabschlusses von der Unterschrift unabhängig ist, droht zwar keine Nichtigkeit, es könnte jedoch ein Ordnungswidrigkeitstatbestand festgestellt werden.

Empfehlung

Zu beachten ist außerdem die Aufbewahrungspflicht des § 257 Abs. 3 HGB, die den Abschlussersteller dazu verpflichtet, den Jahresabschluss in Papierform aufzubewahren und folglich handschriftlich zu signieren, auch wenn dieser digital aufgestellt und unterzeichnet wurde. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die derzeitigen Vorgaben hinsichtlich der Unterzeichnung des Abschlusses sowie der Aufbewahrungspflichten klarstellt bzw. überdenkt. Wir werden die weiteren Entwicklungen für Sie im Auge behalten.

RECHT

RA Sven Hoischen

Recht auf Präsenz-Teilnahme an Gesellschafterversammlung in Zeiten von Reisebeschränkungen

Reisebeschränkungen sind in der Zeit der Corona-Pandemie keine Seltenheit und können eine Verschiebung oder Absage einer physischen Gesellschafterversammlung notwendig machen. In einem aktuellen Urteil wurde klargestellt, dass die einladende GmbH dafür zu sorgen hat, dass die Gesellschafter die Einladung nebst Tagesordnung rechtzeitig erhalten, um eine Teilnahme an der Gesellschafterversammlung auch tatsächlich organisieren zu können.

1. Einladung zur Gesellschafterversammlung in Zeiten von Reisebeschränkungen

In dem vom LG Stuttgart entschiedenen Fall lebten die Gesellschafter einer GmbH mit Sitz in Deutschland teilweise im Ausland. Die GmbH berief mit Schreiben vom

10.8.2020 frist- und formgerecht die Gesellschafterversammlung für den 14.9.2020 ein. Aufgrund der Covid-Pandemie bestanden für den Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung Einreisebeschränkungen nach Deutschland.

Die Satzung der GmbH sah Gesellschafterversammlungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen nicht vor. Die Mitteilung der Tagesordnung gegenüber den Gesellschaftern musste laut Satzung der GmbH spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung erfolgen. Die im Ausland lebenden Gesellschafter erhielten die Tagesordnung 11 Tage vor der geplanten Gesellschafterversammlung und somit gesellschaftsvertraglich fristgerecht. Die Tagesordnung beinhaltete u.a. die Abberufung eines der klagenden Gesellschafter als Geschäftsführer der GmbH.



Burg Lichtenstein

Ein Teil der im Ausland lebenden Gesellschafter beantragte vor dem LG Stuttgart, dass die außerordentliche Gesellschafterversammlung aufgrund der Einreisebeschränkungen und der dadurch verhinderten Teilnahme-möglichkeit abzusagen sei.

2. Entscheidung des LG Stuttgart: Anspruch auf Präsenz-Teilnahme

Trotz Einhaltung sämtlicher in der Satzung vorgesehener Form- und Fristenfordernisse entsprach das LG Stuttgart dem Antrag der klagenden Gesellschafter. Das Gericht führt in seinem Urteil vom 10.2.2021 (Az.: 40 O 46/20) aus, dass die Satzung der GmbH zwar Regelungen über die Beschlussfassung enthält, diese Regelungen jedoch keine Möglichkeit einer Versammlung auf der Basis von Telefon- oder Videotelefonie vorsehen. Insofern sei eine abschließende Regelung über die Beschlussfassung gesellschaftsvertraglich getroffen worden.

Demzufolge sprach das Gericht den klagenden Gesellschaftern einen Anspruch auf Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung in Präsenz zu. Dabei sei in Zeiten von Reisebeschränkungen so rechtzeitig einzuberufen und die Tagesordnung so mitzuteilen, dass für die Gesellschafter die Möglichkeit der Organisation der Anreise und Ableistung einer Quarantäne besteht. Zur Begründung führt das Gericht an, dass das Teilnahmerecht eines Gesellschafters zum unentziehbaren Kernbereich der Mitgliedschaftsrechte gehört und einem Gesellschafter eine

Willensbildung über seine Teilnahme erst nach Mitteilung der Tagesordnung möglich ist.

Im Ergebnis sei die GmbH der anerkannten Pflicht zur Berücksichtigung von Gesellschafterinteressen nicht hinreichend nachgekommen.

3. Einordnung der Rechtsprechung

Unabhängig von der derzeit bestehenden Corona-Pandemie kann es Reisebeschränkungen aus verschiedensten Gründen geben. Eine nach der Satzung in Präsenz abzuhaltende Gesellschafterversammlung ist zu verschieben, wenn die Einreise nebst Teilnahme unverschuldet nicht rechtzeitig zu bewerkstelligen ist. Mögliche Reisebeschränkungen sind bei Einladungen zur Gesellschafterversammlung zu berücksichtigen.

Empfehlung

Satzungen und Gesellschaftsverträge sollten überprüft werden, ob diese auch Regelungen zu einer Beschlussfassung in Form von Telefon- oder Videokonferenzen enthalten. Reisebeschränkungen sollten die Geschäftsführer bei der Einladung zur Gesellschafterversammlung beachten.

RA/StB Frank Moormann

Insolvenzverwalter kann Gewinnausschüttungen anfechten

Bei einer sich anbahnenden Krise einer GmbH stellt sich für die Gesellschafter oft die Frage, ob sie in der Vergangenheit erwirtschaftete Gewinne (Gewinnvortrag, Gewinnrücklage) noch an sich ausschütten können, ohne die Anfechtung durch einen späteren Insolvenzverwalter zu riskieren. Die Frage hat der BGH nun im Grundsatz verneint, es besteht also ein Anfechtungsrisiko.

1. Hintergrund

Bestimmte Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorgenommen werden, können vom Insolvenzverwalter angefochten werden. Hierzu

gehört auch die Befriedigung eines vom Gesellschafter der Gesellschaft gewährten Darlehens, sofern die Rückzahlung im letzten Jahr vor der Insolvenzeröffnung erfolgt ist. Dies gilt allerdings gleichfalls für Leistungen, die wirtschaftlich einem Darlehen entsprechen. Ob letzteres auch für „stehengelassene“ Gewinne zutrifft, war lange umstritten.

2. Gewinnvortrag entspricht wirtschaftlich einem Darlehen

Nach Ansicht des BGH (Urteil vom 22.7.2021, Az.: IX ZR 195/20) ist entscheidend, dass der Gesellschaft zeitweise ein Kapitalwert zur Nutzung überlassen wird und

der Rechtshandlung damit eine Finanzierungsfunktion zukommt. Dies sei auch dann gegeben, wenn der Alleingesellschafter entscheidet, einen erzielten Gewinn nicht auszuschütten, sondern auf neue Rechnung vorzutragen.

Die spätere Ausschüttung entspricht dann wirtschaftlich einer Darlehensrückzahlung, obwohl es sich um Eigenkapital und nicht um Fremdkapital handelt. Dementsprechend sind auch die Bildung von Gewinnrücklagen oder freiwillige Einzahlungen in die Kapitalrücklage als „darlehensgleich“ zu bewerten.

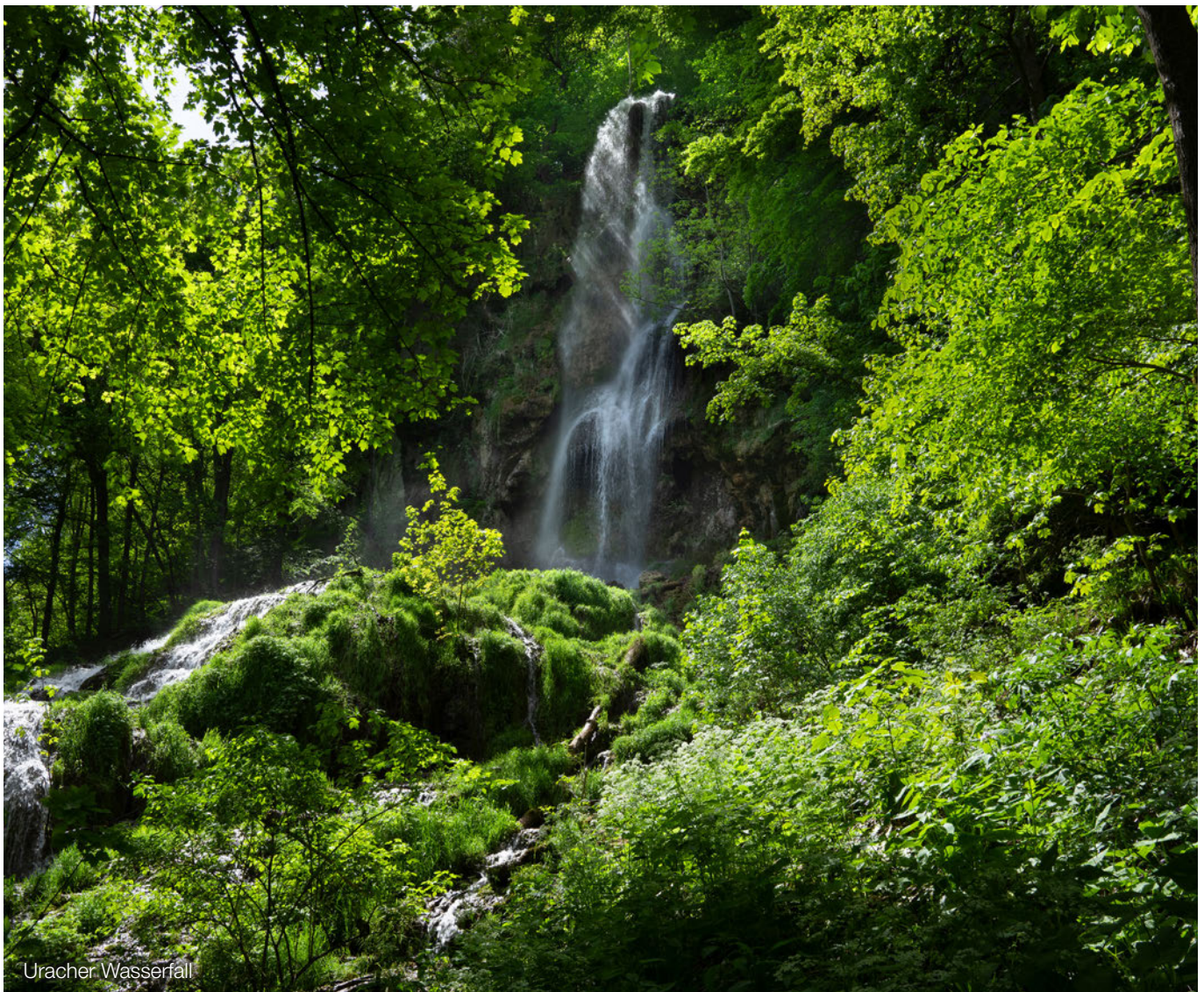
3. Geltung auch bei Mehrheitsbeschlüssen?

Das BGH-Urteil betraf den Fall eines Alleingesellschafters, der mit dem Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung eine Finanzierungsentscheidung trifft. Gleiches wird man nach den Ausführungen des Gerichts ohne weiteres auch für die Mehrheitsgesellschafter einer mehrgliedrigen Gesellschaft annehmen können, soweit sie für die Gewinnthesaurierung stimmen.

Hinweis: Bei überstimmten Minderheitsgesellschaftern dürfte es hingegen nicht möglich sein, eine eigene Finanzierungsentscheidung zu unterstellen, da hier keine freiwillige Entscheidung zum Stehenlassen des Gewinns vorliegt.

Empfehlung

Im Hinblick auf die einjährige Frist vor Insolvenzeröffnung, innerhalb derer Ausschüttungen anfechtungsbedroht sind, kann die Empfehlung prinzipiell nur lauten, Gewinne tatsächlich auszuschütten, solange dies ohne Herbeiführung einer Unterbilanz möglich ist – wohlwissend, dass dies für die grundsätzlich finanzierungsbereiten Gesellschafter oft ein Dilemma bedeutet. Minderheitsgesellschaftern ist zu raten, vorsorglich gegen entsprechende Gewinnvortragsbeschlüsse zu stimmen.



Uracher Wasserfall

BMF-Klarstellungen zur betrieblichen Altersversorgung

Die Finanzverwaltung hat das umfangreiche Anwendungsschreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung überarbeitet und für alle offenen Fälle eine Reihe von Einzelfragen geregelt. Demnach gilt gem. neuen Schreiben vom 29.9.2021 und 10.1.2022 u.a. Folgendes:

(1) Die Zusage des Arbeitgebers muss einem im Betriebsrentengesetz geregelten Versorgungszweck dienen und die Leistungspflicht muss durch ein im Gesetz genanntes biologisches Ereignis ausgelöst werden. Zudem wird vorausgesetzt, dass durch die vorgesehene Leistung ein im Gesetz angesprochenes biometrisches Risiko zumindest teilweise übernommen wird.

(2) Bei Eintritt einer Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit wird das biometrische Risiko der Invalidität grundsätzlich erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsfall nicht zusätzlich daran geknüpft ist, dass der Arbeitnehmer tatsächlich durch den Eintritt des Invaliditätsgrads in seiner Berufsausübung beeinträchtigt ist. Dem Arbeitgeber steht es aber frei, in seiner Versorgungszusage den Leistungsfall in diesem Sinne einzuschränken.

(3) Auch eine Grundfähigkeitenversicherung dient der Absicherung des biometrischen Risikos „Invalidität“ und erfüllt daher die Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes. Demgegenüber stellt die Versicherung des Risikos

einer längerfristigen Arbeitsunfähigkeit keine Absicherung des biometrischen Risikos „Invalidität“ dar und dient folglich nicht einer betrieblichen Altersversorgung.

(4) Ist in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds eine Beitragsfreistellung für bestimmte Zeiten (z.B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer Krankengeld erhält) vereinbart, steht dies der steuerlichen Anerkennung als betriebliche Altersversorgung nicht entgegen.

(5) Solange ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf in Form steuerfreier Sanierungsgelder besteht, ist kein Raum für eine Reduzierung steuerpflichtiger Umlagen.

(6) Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, zusätzliche vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung über die Durchführungswege Pensionsfonds/-kasse oder Direktversicherung im Rahmen einer Entgeltumwandlung zu verwenden, sind diese Beiträge in den gesetzlichen Grenzen steuerfrei. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang gewährte Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers (z.B. erhöhter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung von 26 € statt vermögenswirksamer Leistungen von 6,65 €) und für Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers, die von einer zusätzlichen Entgeltumwandlung abhängen (z.B. erhöhter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung von 50 €, wenn der Arbeitnehmer 13 € seines Arbeitslohns umwandelt).

Steuerabzug von Schulgebühren und Nachhilfekosten

In der Corona-Pandemie sind durch die vorübergehende Aussetzung des Präsenzunterrichts bei vielen Schülern erhebliche Wissenslücken entstanden. Kosten für Nachhilfe können i.d.R. nicht steuermindernd abgezogen werden, weil diese Kosten bereits durch das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag als abgegolten gelten. Auch wenn der Nachhilfelehrer ins Haus kommt, kann diese Leistung nicht als haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden.

Ein Werbungskostenabzug scheidet in aller Regel auch aus. Es gibt jedoch eine Ausnahme: Müssen Kinder wegen eines beruflich begründeten Umzugs der Eltern die Schule wechseln und gelingt der stoffliche Anschluss in der neuen Klasse nicht, können die Kosten für Nachhilfeunterricht als Werbungskosten abgesetzt werden. Die Höhe hängt vom Zeitpunkt des Umzugs ab: Erfolgte der Umzug zwischen dem 1.3. und 1.6.2020, sind bis zu 2.066 € pro Kind abziehbar.

Bei einem Umzug nach dem 1.6.2020 sind höchstens 1.146 € absetzbar, da das Bundesumzugskostengesetz grundlegend reformiert wurde. Seit dem 1.4.2021 sind 1.160 € abziehbar. Wichtig ist, alle Belege und Quittungen aufzubewahren.

Gebühren für Privatschulen können zudem seit 2007 als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Wer der Träger dieser Schule ist, spielt keine Rolle. Es kann sich dabei um Bildungseinrichtungen in kirchlicher oder freier Trägerschaft handeln, jedoch

müssen die Privatschule und der Schul- oder Berufsabschluss staatlich anerkannt sein. Bei Privatgymnasien muss die Fächerkombination des Schülers in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 den zugelassenen Kombinationen des Kultusministeriums entsprechen.

Hinweis: Von den unterrichtsbezogenen Kosten können 30%, maximal 5.000 € pro Kind und Jahr, geltend gemacht werden, sofern die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben. Der Steuervorteil wird bei demjenigen Elternteil angerechnet, der die Kosten trägt.

Berufliche Auswärtstätigkeiten: Keine Pauschalen statt Ticketkosten

Für dienstliche Reisen von Arbeitnehmern gilt, dass die selbstgetragenen Reisekosten als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können, soweit diese nicht steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Unter diese Aufwendungen fallen u.a. die Benutzung eines Beförderungsmittels (z.B. Ticketkosten). Alternativ lassen

sich auch pauschale Kilometersätze ansetzen, die als höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz festgesetzt sind.

In einem Urteil des BFH vom 11.2.2021 (Az.: VI R 50/18) wurde entschieden, dass Arbeitnehmer die pauschalen Kilometersätze – für die Benutzung von Kfz dürfen 0,30 € je Km



Waagenmuseum im Zollernschloß

und bei Benutzung von anderen motorbetriebenen Fahrzeugen wie z.B. Mofa oder Motorrad 0,20 € je Km abgerechnet werden – nicht ansetzen dürfen, wenn sie für ihre beruflichen Auswärtstätigkeiten regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel wie Eisenbahnen, Flugzeuge, Fähren, Busse, U-/S-Bahnen oder Straßenbahnen nutzen. Der Kläger wollte anstelle der von seinem Arbeitgeber erhaltenen

Fahrtkostenerstattungen für die niedrigeren tatsächlichen Ticketkosten seine Reisen mit 0,20 € pro zurückgelegtem Km berücksichtigt wissen, wodurch sich ein Überhang von 2.895 € ergab. Der BFH verweigerte jedoch den Werbungskostenabzug und stellte klar, dass in solchen Fällen nur die tatsächlich entstandenen Ticketkosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können.

Schönheitsreparaturen: Verpflichtung des Mieters zur Renovierung nur bedingt möglich

Die sog. Renovierungsklausel erreichte im letzten Jahr aufgrund der BGH-Rechtsprechung viel Aufmerksamkeit in den Medien. Das Landgericht Krefeld (LG) hat diese Rechtsprechung im nachfolgend beschriebenen Mietrechtsstreit zu Lasten des Vermieters fortentwickelt.

Im Urteil vom 25.8.2021 (Az.: 2 S 26/20) waren die Mieter rund viereinhalb Jahre zuvor in eine nicht renovierte Wohnung eingezogen. Innerhalb der Wohnung waren besondere Bordüren angebracht und auch außergewöhnliche Wandfarben und -muster gewählt worden. Diese Dekorationen stammten aus der Vormietzeit der Mieter und blieben mit deren Einverständnis so. Der bestehende Mietvertrag sah vor, dass die Mieter verpflichtet waren, in den Mieträumen auf ihre Kosten regelmäßig Reparaturen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Das sollte jedoch nur erforderlich sein, soweit die Reparaturen durch ihren Mietgebrauch dies erforderlich machen sollten. Unter Berücksichtigung des Grades der Abnutzung sollten sie in regelmäßigen Abständen von fünf, acht und zehn Jahren Schönheitsreparaturen durchführen. Eine Rückgabe der Wohnung mit einem Anstrich in neutralen Farben war nur für den Fall geschuldet, dass die Mieter die Farbgebung verändert haben. Streitgegenstand der beiden Parteien war, dass die Vermieterin die Durchführung von Schönheits-

reparaturen verlangte und die Kautions einbehält. Die Mieter klagten auf Herausgabe der Kautions und zogen vor das Gericht.

Das LG war eindeutiger Auffassung: Auch wenn der BGH flexible Fristenpläne bisher gebilligt habe, verstoßen Klauseln mit derartigen Fristenplänen gegen die Bestimmung des § 309 Nr. 12 BGB. Denn dann müsste der Mieter beweisen, dass kein Renovierungsbedarf bestünde. Es bestehe aber weder aus sachverständiger noch aus empirischer Sicht eine tatsächliche Vermutung für das Vorhandensein von Renovierungsbedarf nach Ablauf bestimmter Fristen. Letztlich komme es darauf aber im Streitfall gar nicht an, da nach der BGH-Rechtsprechung eine formularmäßige Überwälzung von Schönheitsreparaturen nur bei einer renovierten Wohnung möglich ist. Bei einer unrenovierten Wohnung gelte diese Regelung auch nur dann, wenn der Vermieter dem Mieter einen angemessenen Ausgleich zahlt. Deshalb waren die Mieter hier nicht zur Renovierung verpflichtet, und die Vermieterin musste ihnen die Kautions auszahlen.

Hinweis: Nur wenn eine Mietwohnung im renovierten Zustand übergeben wurde, ist die Übertragung der Pflicht zur Renovierung auf den Mieter in vorformulierten Mietverträgen überhaupt möglich. Diesen Grundsatz sollten Vermieter beachten und auch Mieter kennen.

Kindergeldbezug bei volljährigen Kindern

Das Kindergeld stellt insbesondere bei kinderreichen Familien eine nicht zu vernachlässigende Rechengröße im Haushaltseinkommen dar. Für das erste und zweite Kind bekommen die Eltern seit dem 1.1.2021 monatlich jeweils 219 €. Für das dritte Kind erhöht sich das Kindergeld auf 225 € und für jedes weitere Kind gibt es 250 €. Möglicherweise wird die

neue Bundesregierung für 2022 noch Erhöhungen beschließen.

Ist das Kind volljährig, zahlt die Familienkasse das Kindergeld noch bis zum 25. Geburtstag des Kindes fort, wenn das Kind in dieser Zeit

» für einen Beruf ausgebildet wird oder studiert (auch

- bei der zweiten Ausbildung oder dem Zweitstudium),
- » auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz warten muss,
- » einen Freiwilligendienst wie das freiwillige soziale Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet oder
- » eine Pause von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten macht.

Absolviert das Kind bereits eine zweite Berufsausbildung, darf es i.d.R. nicht mehr als 20 Stunden in der Woche nebenher arbeiten, damit das Kindergeld fortgezahlt wird (sog. Erwerbstätigkeitsprüfung). Wird die 20-Stunden-Grenze überschritten, gilt der Nebenjob als Haupttätigkeit, so dass der Anspruch auf Kindergeld entfällt.

Hinweis: Nimmt das Kind unmittelbar nach dem erfolgreichen Bachelorabschluss ein passendes Masterstudium auf, gilt letzteres Studium i.d.R. nicht als zweite Berufsausbildung, sondern noch immer als Teil der ersten Ausbildung. Daraus folgt, dass die Familienkasse noch keine Erwerbstätigkeitsprüfung anstellen darf und deshalb das Kindergeld unabhängig vom zeitlichen Umfang eines Nebenjobs ausbezahlt werden muss.

RAin Maha Steinfeld

2022: Sozialversicherung, Mindestlohn, Künstlersozialkasse, Berufsgenossenschaft

Die paritätische Finanzierung der Krankenkassenbeiträge wurde 2019 wiedereingeführt und besteht weiterhin auch für das Jahr 2022. Danach bezahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte.

Bei Auszubildenden mit einem Entgelt bis zu 325 € monatlich zahlt ausschließlich der Arbeitgeber die Beiträge. Wird durch eine Einmalzahlung wie z.B. das Weihnachts- oder Urlaubsgeld diese Grenze überschritten, entfällt die Erleichterung. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen dann wie gewohnt die Beiträge zu gleichen Teilen.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt für das Jahr 2022 unverändert bei 1,3%. Die aktuellen Größen zur Sozialversicherung entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht.

Hinzuweisen ist außerdem auf die Erhöhung des Mindestlohns ab dem 1.1.2022 von 9,60 € auf 9,82 €; ab dem 1.7.2022 wird er auf 10,45 € steigen. Damit reduziert sich

Liegen zwischen dem Abschluss der ersten Ausbildung und dem Beginn der zweiten Ausbildung des Kindes mehr als vier Monate, haben Eltern für diese Monate keinen Anspruch auf Kindergeld. Entscheidend dabei sind für die Familienkassen zwei Zeitpunkte:

- » der Abschluss der ersten Ausbildung und
- » der Beginn der zweiten.

Die erste Ausbildung gilt für die Familienkasse als abgeschlossen, wenn das Zeugnis schriftlich vorliegt und beispielsweise über ein Online-Portal heruntergeladen werden kann (also nicht erst, wenn das Kind sein Zeugnis tatsächlich abholt). Die zweite Ausbildung beginnt aus Sicht der Familienkasse dann, wenn die Ausbildung tatsächlich startet.

Für ein Studium bedeutet dies, dass nicht der Zeitpunkt der Bewerbung oder Immatrikulation entscheidend ist, sondern der Besuch von Seminaren und Vorlesungen. Nur wenn diese Zeitspanne zwischen Ende der ersten und Beginn der zweiten Ausbildung kürzer ist als vier Monate, gilt sie als „Übergangszeit“, in der Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben.

die monatliche Maximalarbeitszeit für Minijobber bis zum 31.6.2022 auf 45 Stunden/Monat.

Bei den Jahresabschlussarbeiten in der Personalabteilung müssen weitere Abgaben beachtet werden. Die Umlage zur Künstlersozialabgabe bleibt unverändert bei 4,2%. Wir erinnern an die Abgabe der Meldung der abgabepflichtigen Entgelte 2021 bis zum 31.3.2022. Diese Meldung ist Grundlage für den Beitragsbescheid, der neben eventuell festgesetzten Vorauszahlungen nach Bekanntgabe zu einer Zahlungsverpflichtung führt.

Ebenfalls zum 31.3.2022 müssen die Angaben und die Zahlung zur Schwerbehindertenabgabe 2021 erfolgen. Der Lohnnachweis an die Berufsgenossenschaft ist bis zum 16.2.2022 elektronisch an die zuständige Berufsgenossenschaft zu übermitteln. Die Beiträge sind nach Erlass des Beitragsbescheids zu entrichten.

Alle maßgeblichen Werte ergeben sich aus der Tabelle auf der folgenden Seite:

Wichtige SV-Werte und Steuer-Termine 2022

Alle Angaben in EUR und monatlich, wenn nicht anders angegeben.

Beitragsart	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung		
a) Allgemein, jährlich*	64.350,00	64.350,00
b) Für am 31.12.2002 wegen Überschreitung der Grenze 2002 privat Krankenversicherte **	58.050,00	58.050,00
Beitragsbemessungsgrenze		
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
monatlich	7.050,00	6.750,00
jährlich	84.600,00	81.000,00
Kranken- und Pflegeversicherung		
monatlich	4.837,50	4.837,50
jährlich	58.050,00	58.050,00
Beitragsätze		
Rentenversicherung (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	2,4 %	2,4 %
Krankenversicherung + kassenindividueller Zusatzbeitrag (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	14,6 %	14,6 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,3 %	1,3 %
Pflegeversicherung mit Elterneigenschaft (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)***	3,05 %	3,05 %
für Kinderlose	3,40 %	3,40 %
Max. Arbeitgeberzuschuss freiwillige gesetzliche Krankenversicherung	382,17 + halber individueller Zusatzbeitrag	382,17 + halber individueller Zusatzbeitrag
Max. Arbeitgeberzuschuss private Krankenversicherung****	384,58	384,58
Max. Arbeitgeberzuschuss Pflegeversicherung (außer Sachsen)	73,77	73,77
Pflegeversicherung (nur Sachsen)		49,58
Bezugsgröße RV/AV		
monatlich	3.290,00	3.150,00
jährlich	39.480,00	37.800,00

* § 6 Abs. 6 SGB V.

** § 6 Abs. 7 SGB V.

*** Beim Arbeitnehmer kommt ggf. der von ihm allein zu tragende Beitragszuschlag für Kinderlose (0,35 %) hinzu, hierzu erhält er keinen Zuschuss. Beitragstragung in Sachsen abweichend: Arbeitgeber 1,025 % und Arbeitnehmer 2,025 % (ggf. plus 0,35 % Beitragszuschlag für Kinderlose).

**** In diesem Betrag ist der durchschnittliche Zusatzbeitrag von 1,3 % enthalten.

Mini-Jobs

Beitragsart	Höhe
Beiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Mini-Jobs)	
Pauschaler Arbeitgeberbeitrag	
Krankenversicherung	13 %
Rentenversicherung	15 %
Pauschalsteuer (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	2 %
Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigten (Mini-Jobs)	450,00
Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	175,00
Mindestbeitrag/Monat (175 € x 18,6 %)	32,55
Gleitzone (bis 30.06.2019) Übergangsbereich (ab 01.07.2019)	450,01 bis 850,00 450,01 bis 1.300,00
Geringverdienergrenze für Auszubildende (Sozialversicherungsbeitrag trägt der Arbeitgeber allein)	325,00
Höchstbeitrag für Direktversicherungen jährlich 8 % der BBG RV steuerfrei davon max. sv-frei	6.768,00 3.384,00
Mindestzahlbetrag für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen in der KV und PV (Freibetrag)	164,50
Insolvenzgeldumlage	0,09 %
Umlage für Künstlersozialabgabe	4,2 %

Sachbezugswerte 2022

Freie Verpflegung in EUR

Arbeitnehmer und volljährige Familienangehörige

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
monatlich	56,00	107,00	107,00	270,00
täglich	1,87	3,57	3,57	9,00

Freie Unterkunft in EUR

(monatlich)	241,00
kalendertäglich	8,03

Steuer-Termine 1. Quartal 2022

EST und KSt Vorauszahlungen	10. März 2022
LSt und USt monatlich	10. Januar 2022 10. Februar 2022 10. März 2022
LSt und USt quartal	10. Januar 2022
USt quartal mit Fristverlängerung	10. Februar 2022
GewSt Vorauszahlungen	15. Februar 2022

Fälligkeitstermine Sozialversicherung

Monat	Abgabetermin Beitragsnachweis	Fälligkeitstag
Januar	25. Januar 2022	27. Januar 2022
Februar	22. Februar 2022	24. Februar 2022
März	25. März 2022	29. März 2022

BONMOT ZUM SCHLUSS

*„Die meisten unternehmerischen Ideen klingen verrückt,
dumm und unwirtschaftlich, bis sie sich als richtig erweisen.“*

Reed Hastings, geb. 8.10.1960 in Boston. Er ist einer der Gründer und Geschäftsführer des Medienunternehmens Netflix.

Impressum

PKF WULF GRUPPE | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | info@pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN oHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | info@pkf-egermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG

Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | info@pkf-engelhardt.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

PKF WULF RAGER KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | Kirchheim | info@pkf-rager.de

PKF WULF SCHÄDLER BEY GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Singen | info@pkf-schaedler.de

PKF WULF WÖBNER WEIS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt · Bondorf | zentrale@pkf-woessner-weis.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

*PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf-gruppe.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.